

Fachhochschule Bingen



Studienordnung

im Studiengang
Bioinformatik

vom 3. Juni 2002
(Staatsanzeiger 2002 1903 ff.)

**Studienordnung
für den Studiengang
Bioinformatik
der Fachhochschule Bingen
vom 3. Juni 2002**

Der Ausschuss für Bioinformatik hat am 27.5.2002 auf Grund des § 72 Absatz 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 06.02.1996 (GVBl. Seite 71), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29, BS 223-9) die folgende Studienordnung beschlossen. Sie wurde mit Schreiben vom 03. Juni 2002 dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Diplomprüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des grundständigen Studiums einschließlich Art und Dauer der einschlägigen praktischen Vorbildung für den Studiengang Bioinformatik der Fachhochschule Bingen.

§ 2 Studienziel

In dem Studiengang wird eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt. Das Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen für die Berufstätigkeiten der Bioinformatikerin/des Bioinformatikers zu befähigen. Die Ausbildung soll auch zu Problembewusstsein und Entscheidungsfähigkeit führen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Fachbereiche können Ausnahmen beschließen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

1. ein Zeugnis, das gemäß § 53 FHG zum Studium an der Fachhochschule Bingen berechtigt,
2. eine praktische Vorbildung gemäß § 5 der Studienordnung.

§ 5 Vorpraktikum

(1) Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist unerlässlich zum Verständnis der betrieblichen Vorgänge und damit wesentlicher Bestandteil des Studiums. In Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Beginn des Hauptstudiums beendet werden.

Es soll dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der beruflichen Praxis zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufständige Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

(2) Dauer des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum hat einen Umfang von 8 Wochen.

(2.1) Bei Bewerbern mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die der gewählten Studienrichtung entspricht, entfällt das Vorpraktikum.

(2.2) Für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge bestehen, können von den Fachbereichen Abweichungen hinsichtlich des Vorpraktikums festgelegt werden.

§ 6 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt im Grundstudium 75 Semesterwochenstunden (SWS) und im Hauptstudium 89 SWS. Davon entfallen auf den Wahlbereich 2 SWS.

(2) Für das Grundstudium sind die Einzelheiten über die Semesterwochenstundenzahl, die Aufteilung in Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sowie die Zuweisung der Fächer zu Studienleistungen und Prüfungsgebieten in Anlage 1 der DPO geregelt.

(3) Das Hauptstudium kann grundsätzlich erst nach erfolgreichem Abschluss der Diplomvorprüfung aufgenommen werden. Studierende, die die Diplomvorprüfung in nur einem Fach nicht bestanden haben, können an Lehrveranstaltungen des 1. Semesters des Hauptstudiums teilnehmen. Die Anlage 2 der DPO regelt die Einzelheiten über die Semesterwochenstundenzahl, die Aufteilung in Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer.

(4) Der Wahlpflichtfächerkatalog in Anlage 1 (Grundstudium) und Anlage 2 (Hauptstudium) dieser Ordnung regelt das Angebot der Wahlpflichtfächer. Das Angebot der Wahlpflichtfächer kann auf Antrag im Ausschuss für Bioinformatik verändert werden.

§ 7 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester findet in der Regel im 7. Semester statt. Voraussetzung für den Eintritt in das praktische Studiensemester ist die Zulassung zum Hauptstudium. Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 20 Wochen. Studienbegleitende Lehrveranstaltungen werden auf diesen Umfang angerechnet.

(2) In dem praktischen Studiensemester soll die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die qualifizierte Bearbeitung geeigneter Projekte angewandt und vertieft werden. Diese Projekte sollen unter den Bedingungen der Praxis durchgeführt werden. Projektgegenstand und Projektziel sind mit der Hochschule festzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft im Einvernehmen mit dem Betreuer, ob der Kooperationspartner in der Lage ist, die an das praktische Studiensemester gestellten Anforderungen zu erfüllen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung erfolgt durch die Gegenzeichnung des Begleitzettels für das Praxissemester. Hierfür wird ein Musterformular zur Verfügung gestellt.

(3) Die Studierenden sind verantwortlich für die Wahl ihrer praktischen Studienplätze. Dabei werden sie von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Kooperationspartnern beraten. Sie sind verpflichtet, den praktischen Studienplatz dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitzuteilen. Das vorsitzende Mitglied prüft, ob die Kooperationspartner entsprechend dem Ausbildungsziel in der Lage sind, die Tätigkeiten der Studierenden im praktischen Studiensemester zu unterstützen und zu fördern. Die Kooperationspartner haben jeweils eine Person für die Betreuung des Studierenden im praktischen Studiensemester zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.

(4) Den Studierenden werden zur Betreuung ihres praktischen Studiensemesters jeweils eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter der Hochschule zugewiesen. Die betreuende Person entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters nach Maßgabe des § 8.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester gemäß § 7 Abs. 1 werden anerkannt.

(6) Das praktische Studiensemester kann alternativ an einer entsprechenden Institution im Ausland absolviert werden.

§ 8 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

(1) Über die Tätigkeit im praktischen Studiensemester haben die Studierenden zu berichten. Die Betreuer entscheiden auf Grund der vorgelegten Abschlussberichte über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Im Falle der Anerkennung erhalten die Studierenden eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das praktische Studiensemester mit Erfolg durchgeführt wurde.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Der Studiengang bietet, entsprechend seinen fachlichen Besonderheiten, Vorlesungen, Seminare, seminaristische Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika, Labore, Studienarbeiten, Projekte und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienzweles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Teilnahme an Praktika kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft vor Vorlesungsbeginn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag des zuständigen Hochschullehrers.

(3) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

§ 10 Studienleistungen

(1) Während des Studiums werden von den Studierenden Studienleistungen gemäß § 7 der Diplomprüfungsordnung gefordert. Fächer und Anzahl der Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind in den Studentafeln und Prüfungstafeln der DPO geregelt.

Bei gemeinsamen Ausbildungsgängen mit ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge bestehen, kann der Fachbereichsrat abweichende Regelungen beschließen.

(2) Eine Studienleistung wird auf Grund von erbrachten Einzelleistungen im betreffenden Studienfach erstellt. Anzahl, Gewichtung, Art und inhaltliche Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Einzelleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung des betreffenden Hochschullehrers, soweit nicht der Fachbereichsrat eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat.

Über Anzahl, Gewichtung, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Einzelleistungen, die zur Erlangung einer Studienleistung erforderlich sind, sind die Studierenden rechtzeitig zu informieren.

Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an die Stelle der alten.

(3) Für die Bewertung der Studienleistungen gilt § 12 der Prüfungsordnung.

(4) Die Noten der Studienleistungen sind den Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters bekannt zu geben. Über die Endnote eines sonstigen Studienfaches wird auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung erteilt.

Bei schriftlich erbrachten Studienleistungen ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(5) In jedem Semester ist innerhalb der Vorlesungszeit für jede geforderte Studienleistung bei Bedarf mindestens ein Termin anzubieten. Aus organisatorischen Gründen können die Fachrichtungen Verfahrenstechnik und Elektrotechnik auch zu anderen Terminen anbieten.

(6) Wiederholungen einer Studienleistung müssen jeweils zum nächst möglichen angebotenen Termin nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Studienleistung erfolgen. Die Studierenden sind verpflichtet, die Erbringung der Studienleistung zum nächst möglichen Termin zu versuchen. Kommen die Studierenden dieser Vorgabe nicht nach, so haben sie das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, ob und wann die Studienleistung abzulegen ist. § 18 der Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 11 Arten von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen können als mündliche oder schriftliche Prüfungen erbracht werden.

§ 12 Studienberatung

(1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit
- nach nicht bestandener Prüfung

(2) Für die Studienberatung und ihre Organisation sind die Fachrichtungen Verfahrenstechnik und Elektrotechnik verantwortlich.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt drei Monate nach Anzeige bei dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Kraft.

Bingen, den 3. 6. 2002

Prof. Dr. M. Krefft

Das vorsitzende Mitglied des gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 1 und 2 der Fachhochschule Bingen

Anlage 1

¹Wahlpflichtfächerkatalog für das Grundstudium **Bioinformatik**

Umfang der Lehrangebote von 2 SWS als Module

Titel der Veranstaltung

Französisch

Englisch I

Englisch II

Projektmanagement

Recht

¹ Anlage 1

Anlage 2

²Wahlpflichtfächerkatalog für das Hauptstudium **Bioinformatik**

Umfang der Lehrangebote von 2 SWS als Module

Titel der Veranstaltung

Sequenzanalysen von DNA, RNA und Proteinen

Molekularphylogenetik

Gentechniken bei Nutztieren und –Pflanzen

Reproduktionstechniken

Algorithmen für die Genomanalyse

Statistische Verfahren in der Genomanalyse

Kryptologie

Biometrie

Sensorik

Robotics

Sicherheitstechnik

Monoklonale Antikörper

Embryologie , Musterbildungen

Objektorientiertes Programmieren

Digitale Bildverarbeitung

Ökosystemanalyse

Ökosystemmodellierung

Simulationstechnik

Betriebswirtschaft

Umweltbiotechnologie

Lehrfächer in anderen Studiengängen der Fachhochschule Bingen oder an anderen Hochschulen können auf Antrag des Studierenden durch den Ausschuss der Bioinformatik als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

² Anlage 2